

Risiko Transport?

Jeder Pferdeanhänger, der von einem Kfz gezogen wird, ist verpflichtend haftpflichtversichert. Wer im Schadensfall wofür haftet, ist aber immer abhängig vom Einzelfall.

Der Pferdetransport ist immer mit Risiken und Gefahren verbunden. Jedes Kraftfahrzeug und auch jeder Pferdeanhänger, der von einem Kfz gezogen wird, ist pflichthaftpflichtversichert. Wer gegen die Versicherungspflicht verstößt, kann mit bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe oder einer Geldstrafe rechnen. Auch kann das Fahrzeug bei vorsätzlichem Handeln eingezogen werden (§ 6 Pflichtversicherungsgesetz).

Obgleich also alle Fahrzeuge mit Pferdeanhängern, die auf den Straßen unterwegs sind, pflichthaftpflichtversichert sind, wissen die Wenigsten, wie weit der Versicherungsschutz dieser Pflichthaftpflichtversicherung eigentlich reicht.

So greift z. B. die Haftpflichtversicherung eines Fahrzeugs nicht für die Schäden an einem angehängten Pferdeanhänger, der mit dem Fahrzeug gezogen wird, und auch nicht für Schäden an dem mit dem Anhänger transportierten Pferd. Insoweit besteht ein Risikoausschluss, der in erster Linie der Abgrenzung zur Sach- und Kaskoversicherung dient. Dieser Ausschluss erstreckt sich auch auf ein Pferd, welches nach einem Unfall aus dem Anhänger ausbricht und durch ein nachfolgendes Fahrzeug auf der Fahrbahn getötet wird (OLG Nürnberg, 31. August 2000, 2 U 553/00). Für den Anhänger und für den zu transportierenden Inhalt können gesonderte Versicherungen abgeschlossen werden.

Bei einer Fahrt zu einem Reitturnier kam es zu einem Unfall, bei dem der Pferdeanhänger schwer beschädigt und das Pferd tödlich verletzt wurde.

Die Fahrerin hatte aus Gefälligkeit den Transport von Reiterin und Pferd zu einem Turnier übernommen. Im Rahmen eines Freundschaftsdienstes stellte die Fahrerin auch ihr eigenes Fahrzeug zur Verfügung, das den fremden Anhänger mitsamt Pferd zog. Die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung der Fahrerin lehnte eine Haftung für den entstandenen Schaden aufgrund des Risikoausschlusses für das transportierte Gut zu Recht ab. Die Haftung der Fahrerin persönlich lehnte das Gericht wiederum aufgrund der besonde-

ren Umstände des Falles ab. Da diese lediglich aus Gefälligkeit gegenüber der Geschädigten gehandelt habe und kein Haftpflichtversicherungsschutz zu ihren Gunsten eingreife, sei von einem stillschweigenden Haftungsausschluss auszugehen. Die Fahrerin habe schließlich ein erhebliches Risiko mit dem Transport des fremden Pferdes auf sich genommen und zwar ausschließlich im eigenen Interesse der geschädigten Reiterin (OLG Saarbrücken, 14. August 1997, 3 U 718/96).

Allerdings kann die Kfz-Haftpflichtversicherung z. B. bei Unfällen in Anspruch genommen werden, die sich beim Be- und Entladen des Anhängers ereignen. So konnte eine Reiterkollegin, die ihrer Freundin auf dem Turnier beim Verladen des Pferdes helfen wollte und dabei durch einen Tritt des Pferdes schwer verletzt wurde, deren Kfz-Haftpflichtversicherung in Anspruch nehmen. Denn zum „Betrieb“ eines Kraftfahrzeuges gehören auch alle Be- und Entladevorgänge, die im Zusammenhang mit der Funktion des Kraftfahrzeugs als Transportmittel stehen – ohne Belang, ob die Gefahr von dem zu be- oder entladenden Fahrzeug als solchem oder von seinem Ladegut ausgehe (OLG Frankfurt, 31. Oktober 2008, 24 U 51/08).

Sind Halter des Fahrzeugs und Halter des Anhängers nicht ein und dieselbe Person, so haften bei einem Unfall, bei dem ein Dritter durch das Gespann geschädigt wird, beide Halter dem Dritten gegenüber gleichermaßen. Da Pferdeanhänger an sich nicht der Versicherungspflicht unterliegen, empfiehlt es sich daher, auch für den Anhänger eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, für den Fall, dass dieser Anhänger einmal von einem fremden Zugfahrzeug bewegt wird.

Beschädigt das eigene Pferd einen fremden geliehenen Pferdeanhänger, so zahlt die Tierhaftpflichtversicherung in der Regel nicht, da diese nicht für Schäden an geliehenen, gemieteten und gepachteten Sachen eintritt. Derjenige, der seinen Anhänger unentgeltlich verleiht, haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Ein Fahrzeugführer, der Pferde



Olga A. Voy ist Rechtsanwältin in Hattingen und Emsdetten; sie ist Fachanwältin für Medizinrecht, einer ihrer Schwerpunkte ist außerdem die Rechtsprechung in Sachen Pferd (www.voy-anwaeltin.de).

Fragen Sie nach! Für „Reiter & Pferde in Westfalen“ beantwortet Rechtsanwältin Olga A. Voy auch Leserfragen (Personennamen werden nicht veröffentlicht). Anfragen bitte per E-Mail an: reiterredaktion@lv-h.de

transportiert, muss jederzeit damit rechnen, dass die Tiere auf dem Anhänger unruhig werden und seine Geschwindigkeit dementsprechend anpassen, ggf. muss er auf die Benutzung der Autobahn verzichten (OLG Nürnberg, 31. August 2000, 2 U 553/00).

Bei einem professionellen Pferdetransport gehört die Überwachung der Ladefläche mit Kameras und Mikrofonen, obgleich viele moderne Lkw bereits so ausgestattet sind, nicht zum notwendigen Standard. Kontrollstopps sollten bei längeren Fahrten erfolgen.

Bei einem zwei- bis dreistündigen Transport seien solche Pausen, wenn keine Auffälligkeiten zu beobachten sind, nicht zwingend notwendig. Dem Transporteur, bei dem ein Pferd nach einem Transport gemeinsam mit sechs anderen Pferden zu einem Turnier verletzt vom Transporter ging, konnte daher keine Pflichtverletzung vorgeworfen werden. Es ließ sich im Nachhinein nicht mehr feststellen, wie es zu der Verletzung des Pferdes gekommen war, obgleich der Laderaum sogar mit Kameras und Mikrofonen überwacht worden war (OLG Stuttgart, 18. Februar 2009, 3 U 232/08). *Olga A. Voy*